



Gesuch um eheschutzrichterliche Massnahmen

Ehefrau		<input type="checkbox"/> Gesuchstellerin	<input type="checkbox"/> Gesuchsgegnerin
Name:			
Vorname:			
Name vor der Heirat:			
Mädchenname:			
Geburtsdatum:		Beruf:	
Heimatort/-land:			
Wohnadresse:			
Ort:		Telefon:	
falls Dolmetscher/in erforderlich, welche Sprache:			

Ehemann		<input type="checkbox"/> Gesuchsteller	<input type="checkbox"/> Gesuchsgegner
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Beruf:	
Heimatort/-land:			
Wohnadresse:			
Ort:		Telefon:	
falls Dolmetscher/in erforderlich, welche Sprache:			

Datum der Eheschliessung:		Ort der Eheschliessung:	
Gemeinsame Kinder: nein <input type="checkbox"/>		ja <input type="checkbox"/>	
		Vorname:	geb.
		Vorname:	geb.
		Vorname:	geb.

Datum: Unterschrift

Bitte beachten Sie: Eine Partei mit Wohnsitz im Ausland muss einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz angeben.

WICHTIG: Mit dem Formular sind die auf dem Merkblatt "Eheschutz" aufgeführten Unterlagen mit der Einreichung des Gesuchs im Doppel beizulegen.

Eheschutz

Allgemeine Informationen

Bei ehelichen Schwierigkeiten können Ehegatten die Kantonale Beratungsstelle für Ehe-, Partnerschafts- und Lebensprobleme anrufen (Vordergasse 32 / 34, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 / 632 75 74) oder sich an den Eheschutzrichter am Kantonsgericht wenden. Die Schaffhauser Behörden sind zuständig, sobald ein Ehegatte im Kanton Schaffhausen Wohnsitz hat.

Der Eheschutzrichter trifft auf entsprechende Anträge Massnahmen zur Auflösung des gemeinsamen Haushalts der Ehegatten; er kann aber auch Anordnungen während des Zusammenlebens treffen.

Wenn sich Ehegatten scheiden lassen wollen, ist weder die Beratungsstelle noch der Eheschutzrichter zuständig, sondern der Einzelrichter oder eine Kammer des Kantonsgerichts. Diese Zuständigkeit ist auch gegeben in den Fällen der Ehetrennung. Die Ehetrennung hat dieselben Folgen wie ein Eheschutzentscheid mit der Ausnahme, dass von Gesetzes wegen zwischen den Ehegatten die Gütertrennung eintritt. Ehetrennungen werden eher selten und vor allem aus religiösen oder erb- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen verlangt.

Auflösung des gemeinsamen Haushalts

(Art. 175 ff. ZGB)

Die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes soll den Ehegatten Zeit geben, sich über die weitere Zukunft der ehelichen Beziehung klar zu werden, ohne dass die aktuellen ehelichen Konflikte diesen Klärungsprozess laufend stören.

Der Eheschutzrichter regelt in diesen Fällen auf entsprechende Begehren die Unterhaltsbeträge, welche der eine dem anderen Ehegatten schuldet, er regelt die Benützung der Familienwohnung und des Hausrates, er regelt die Kinderbelange und er ordnet die Gütertrennung an, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Im Weiteren kann er unter gewissen Voraussetzungen Massnahmen zur Sicherung des ehelichen Vermögens treffen und der unterhaltsberechtigten Person bei der Eintreibung der Unterhaltsbeträge helfen.

Eheschutzrichterliche Massnahmen sind ihrem Wesen nach auf eine befristete Zeitspanne angelegt. In der Praxis nehmen die Ehegatten nach einer gewissen Zeit entweder das Zusammenleben wieder auf, oder sie lassen sich scheiden ([Formular Eheschutzmassnahmen](#)).

Anordnungen während des Zusammenlebens

(Art. 173 f. ZGB)

Während des Zusammenlebens kann der Eheschutzrichter auf entsprechendes Verlangen die Ehegatten an ihre Pflichten mahnen und bestimmen, welcher Ehegatte welchen Betrag an den Unterhalt der Familie beizusteuern hat. Weiter kann er, ebenfalls auf Verlangen, den Betrag zur freien Verfügung eines Ehegatten (oft als sog. "Hausfrauenlohn" bezeichnet) festsetzen. In schwerwiegenden Fällen kann er auch dem einen Ehegatten die Befugnis zur Vertretung des anderen entziehen.

Vorgehen bei Eheschutzbegehren

(Art. 252 ZPO i.V. mit Art. 271 ZPO)

Eheschutzbegehren können mündlich am Schalter des Kantonsgerichts oder schriftlich gestellt werden (Herrenacker 26, 8201 Schaffhausen). Nötig sind die vollständigen Personalien und Adressen der Ehegatten und der unmündigen Kinder sowie Angaben darüber, was geregelt werden soll. Im Weiteren sind folgende Unterlagen **mit der Einreichung des Gesuchs im Doppel** beizulegen:

- Lohnausweis über Ihre Lohnbezüge der letzten 2 Jahre
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Arbeitsvertrag, ev. Spesenreglement
- Ev. Lohnabrechnung und Lohnausweis Kind (Lehrlingslohn)
- gegebenenfalls Rentenabrechnungen der letzten 3 Monate
- gegebenenfalls Abrechnungen der Arbeitslosenkasse der letzten 3 Monate
- definitive Steuerveranlagungen des letzten Steuerjahres (Kantons- und Bundessteuern)
- provisorische Steuerveranlagung des laufenden Jahres (Kantons- und Bundessteuern)
- Mietvertrag bzw. aktuelle Mietzinserhöhungen
- Krankenkassenpolicen für Sie und Ihre Familie
- weitere Versicherungen wie Privathaftpflicht, Motorfahrzeug- oder Hausratsversicherung
- Bankkontoauszüge
- Unterlagen über die grösseren Schuldenpositionen (Kredit-, Steuer- und Unterhaltsschulden)
- allenfalls weitere Angaben über Ihre Vermögenssituation.

Bitte beachten Sie: Eine Partei mit Wohnsitz im Ausland muss einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz angeben.